

Betreff Änderung der Kurbeitragssatzung

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Synopse Kurbeitragssatzung

Anlage 2: Änderung Kurbeitragssatzung

Anlage 3:
Beschluss der TriWiCon-Betriebskommission vom
27. September 2023

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung)

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zu Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Kurbeitrag nach § 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erhebt;
 - 1.2 dieser Kurbeitrag in Höhe von 3,00 € pro Übernachtung (inklusive 7 % Umsatzsteuer) bisher nur von ortsfremden Personen erhoben werden konnte, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in Wiesbaden aufhalten;
 - 1.3 § 13 Abs. 2 Satz 1 (KAG) am 1. August 2023 geändert wurde, indem die Wörter „die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und“ gestrichen wurden und es ab sofort möglich ist, den Kurbeitrag auch von Geschäftsreisenden zu erheben;
 - 1.4 eine Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung) notwendig ist, um den Kurbeitrag auch von Geschäftsreisenden erheben zu können;
 - 1.5 im Zuge vorstehender Änderung auch weitere sachdienliche und konkretisierende Änderungen in der Satzung vorgenommen werden sollen;
 - 1.6 laut Übernachtungsstatistik insgesamt 1.110.254 in 2022 an Übernachtungen ausgewiesen wurden und die Erfahrungswerte hierbei zeigen, dass ca. 70% der Übernachtungen von den Geschäftsreisenden wahrgenommen werden;
 - 1.7 die Satzungsänderung auf Grundlage dieser Zahlen bei der TriWiCon zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 2.179.000 € netto jährlich führen würde, wobei die Befreiungstatbestände nach § 5 der Kurbeitragssatzung hier nicht berücksichtigt wurden, da es hierüber keine separate Erfassung in der offiziellen Übernachtungsstatistik erfolgt;
 - 1.8 die Differenz zwischen dem Wirtschaftsplan 2024/2025 der TriWiCon und den Eingabevorgaben des Stadtkämmerers zum Ergebnishaushalt 2024/2025 in Höhe von 3.944.200 € für 2024 und 3.705.100 € für 2025 in der Liste „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus“ mit Stand 30. Juni 2023 enthalten ist;
 - 1.9 diese Sitzungsvorlage mit dem Rechtsamt abgestimmt wurde.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1 der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kurbeitragssatzung) vom 3. Dezember 2012 als Satzung beschlossen wird;

2.2 die Satzung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt;

2.3 sich der zusätzliche Bedarf gemäß Ziff. 1.8 für den Betriebskostenzuschuss 2024/2025 der TriWiCon mit Beschlussfassung der Satzung um 2.179.000 € jährlich auf 1.765.200 € für 2024 und auf 1.526.100 € für 2025 reduziert.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Satzung wird zu jährlichen Mehreinnahmen in nicht geringer Höhe führen, da der Kurbeitrag zukünftig auch von Geschäftsreisenden erhoben werden kann.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die vorgesehenen Änderungen sind der in Anlage 1 enthaltenen Synopse zu entnehmen. Die Änderungen werden wie folgt begründet:

1. Änderung § 2 Abs. 1 Beitragspflichtiger Personenkreis:

Um Unklarheiten in Bezug auf den Begriff des Wohnungsnehmers in § 2 Abs. 1 Satz 1 zu beseitigen, wird im neuen § 2 Abs. 1 Satz 3 nachfolgende Klarstellung vorgenommen:

„Eine Wohnung im Sinne des Satzes 1 nehmen auch Personen, die im Erhebungsgebiet in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder auf andere Weise kampieren.“

2. Änderung § 5 Abs. 1 Befreiung von der Beitragspflicht, Ermäßigung:

- a) Um die durch das geänderte Gesetz über kommunale Abgaben geschaffenen Spielräume hinsichtlich der Beitragserhebung von Geschäftsreisenden auszuschöpfen, werden Satz 1 Nr. 1 und 2 gestrichen.
- b) Aufgrund der gestrichenen Nummern 1 und 2 werden die bisherigen Nrn. 3, 4 und 5 in Nrn. 1, 2 und 3 umnummeriert.
- c) Um die Befreiung der Beitragspflicht für die Begleitpersonen von beeinträchtigten Personen zu gewähren, wird nachfolgender Satz als neue Nr. 4 zusätzlich eingefügt:

„Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.“

Dieser Befreiungstatbestand wird in anderen Kommunen bereits angewendet und soll einen Nachteilsausgleich für kranke und behinderte Menschen darstellen.

- d) Aufgrund der in der Praxis nicht darstellbaren Umsetzung und Überprüfung wird nachfolgender Satz gestrichen:

„Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, sobald eine Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder eine Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 erfolgt.“

3. Änderung § 6 Aufzeichnungs- und Meldepflicht:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden inzwischen ein Verfahren zur elektronischen Anmeldung ortsfremder Personen zur Verfügung stellt. Daher erfolgt folgende Änderung:

Von „...möglich, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.“

in „...mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten Verfahren möglich.“

- b) Absatz 4 Satz 1: Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Meldepflichtigen die vollständig ausgefüllten Meldeformulare zum Ende eines jeden Monats der Landeshauptstadt Wiesbaden zuzuleiten haben. Da in der Praxis eine vollständige Meldung erst nach Monats-/ bzw. Quartalsende möglich ist, wird nachfolgende Änderung vorgenommen:

von „...zum Ende eines jeden Monats...“

in „...bis zum Ablauf des zehnten Tages des Folgemonats oder bei quartalsweiser Meldung bis zum Ablauf des zehnten Tages des Monats, der auf das Quartal folgt...“.

- c) Absatz 6: Auch hier wird auf das inzwischen etablierte elektronische Verfahren verwiesen. Die Vorschrift wird daher wie folgt geändert:

von „...auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.“

in „...mit dem von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren erfolgen.“

4. Änderung § 7 Abs. 1 Kurkarte:

Die Angabe zur Kurkarte wird durch die nachfolgende Ergänzung vorgenommen:

von „...eine Kurkarte...“

in „...eine Kurkarte, die dem Beitragspflichtigen bei der Anreise auszuhändigen ist“.

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Kurkarte direkt bei der Anreise auszuhändigen ist, damit sie sofort benutzt werden kann.

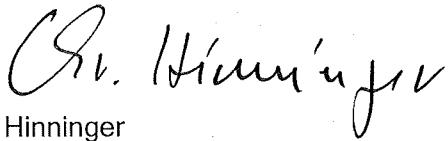
III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Die Satzung könnte unverändert belassen werden, so dass Geschäftsreisende auch weiterhin keinen Kurbeitrag entrichten müssen. Diese Alternative erscheint aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht angezeigt. Sollte die Stadtverordnetenversammlung sie gleichwohl in Betracht ziehen, wäre vertieft zu prüfen, ob sich aus dem Haushaltsrecht nicht sogar eine Pflicht zur Ausschöpfung der neuen KAG-Regelung ergibt.

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 4. Oktober 2023



Hinninger
Bürgermeisterin